

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.154 vom 21. August 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.154)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.154 du 21 août 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.154 del 21 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist von der Abweisung seines Gesuchs unmittelbar in eigenen Interessen tangiert und zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes i.V.m. § 17 lit. a des Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung). Das Appellationsgericht überprüft den Entscheid auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, auf die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

Die beschuldigte Person kann im Strafverfahren zur Wahrung ihrer Interessen grundsätzlich einen Rechtsbeistand ihrer Wahl bestellen (Art. 127 Abs. 1 und 129 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK sowie Art. 14 Abs. 3 UNO-Pakt II). Sie kann aber auch zwei oder mehrere Personen als Rechtsbeistand beiziehen, soweit dadurch das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird (Art. 127 Abs. 2 StPO). Dabei steht es einer amtlich verteidigten Person frei, zusätzlich eine private Verteidigung zu beauftragen. Die gleichzeitige Verteidigung durch einen amtlichen und einen Wahlverteidiger ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen (BGer 1B\_59/2018 vom 31. Mai 2018, E. 2.4, mit Verweis auf BGer 1B\_289/2012 vom 28. Juni 2012 E. 2.3.2; AGE BES.2018.140 vom 20. August 2018). Dies gilt auch vorliegend. Der Beschwerdeführer macht geltend, es stehe für ihn in diesem Strafverfahren derart viel auf dem Spiel, dass er sich eine zusätzliche Beratung und eine Zweitmeinung wünsche. Weder er noch seine Familie könnten jedoch die vollen Kosten einer Verteidigung für die erste Instanz bezahlen. Dieser Standpunkt des Beschwerdeführers ist legitim, wobei offen gelassen werden kann, ob und inwiefern das gewählte Mittel (Mandatierung eines zusätzlichen Wahlverteidigers) die Verteidigung insgesamt tatsächlich effektiver macht. Der Beschwerdeführer beruft sich für sein Anliegen, zusätzlich einen Wahlverteidiger zu beauftragen, zu Recht auf die wiedergegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung. Die Gefahr einer Verfahrensverzögerung wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht zu erkennen. Ebenso wenig liegen andere vom Bundesgericht anerkannte Gründe vor, welche eine Verweigerung einer zusätzlichen Wahlverteidigung rechtfertigen würden.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich ohne Erfolg auf BGer 1B\_291/2012 vom 28. Juni 2012, soweit sie daraus ableiten möchte, dass vorliegend die amtliche Verteidigung bei Bestellung einer zusätzlichen Wahlverteidigung abzubuchen wäre. Im genannten Entscheid wird festgehalten, dass zwar bei Bestellung einer zusätzlichen Wahlverteidigung regelmässig das Erfordernis der amtlichen Verteidigung entfallen wird. Es wird aber zugleich klargestellt, dass dies nicht zwingend sei. Als mögliche Ausnahme wird gerade auf Konstellationen verwiesen, in denen wie vorliegend fraglich ist, ob die Finanzierung der Wahlverteidigung und damit das Fortbestehen der Wahlverteidigung mindestens bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens gewährleistet ist, zumal wenn die vorangehende Einsetzung einer amtlichen Verteidigung auf der Mittellosigkeit des Beschuldigten beruht (E. 2.3.1 des Entscheids).

Was die Beschwerdegegnerin weiter gegen die Bestellung der zusätzlichen Wahlverteidigung einwendet, erweist sich zwar als unzulässig und von einer bestimmten Warte aus nachvollziehbar. Dies gilt etwa für die von der Beschwerdegegnerin gewünschte Verpflichtung der amtlich verteidigten Person, nach Möglichkeit zunächst Rücklagen für die Rückzahlung der staatlich bevorschussten Kosten zu bilden, bevor Mittel für eine zusätzliche Wahlverteidigung eingesetzt werden. Die Argumentation vermag jedoch nach geltendem Recht und angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Ergebnis nicht durchzudringen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin wird ihre Rechtsposition auch durch den Bundesgerichtsentscheid BGer 6B\_744/2017 vom 27. Februar 2018 nicht entscheidend gestützt. In jenem Entscheid hatte das Bundesgericht über eine zusätzliche unentgeltliche (sc. pro bono) Wahlverteidigung bzw. Verteidigungsassistenz zu befinden (■ [ ] I ■ assister comme défenseur supplémentaire ■ [ ] E. 1.4). Sie erachtete diese als zulässig und verwies darauf, dass kein Fall vorliege, in welchem die Behörden die amtliche Verteidigung zurückziehen könne, da der zusätzliche Verteidiger nicht beabsichtigen würde, den Beschuldigten alleine zu verteidigen (■ n ■ entendait pas défendre le prévenu seul ■, E. 1.4). Diese Erwägung muss erst Recht gelten, wenn der zusätzliche Wahlverteidiger die Verteidigung, wie vorliegend, gar nicht alleine übernehmen kann, weil der Beschuldigte gar nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel hierzu verfügt.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und ist Advokat D\_\_\_\_\_ als privater Wahlverteidiger zuzulassen. Dies hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft ihm eine Dauerbesuchsbewilligung auszustellen hat.

Bei diesem Verfahrensausgang werden die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse genommen und hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Sein Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Sein Aufwand für das Erstellen der Beschwerdeschrift und die Replik ist auf ungefähr zweieinhalb Stunden zu schätzen. Hierbei zu berücksichtigen war, dass D\_\_\_\_\_ unlängst eine gleichgelagerte Beschwerde beim Appellationsgericht eingereicht hatte, was den Aufwand in der vorliegenden Angelegenheit etwas reduziert haben dürfte (vgl. BES.2018.140 vom 20. August 2018). Die Entschädigung für die Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren ist praxisgemäss somit auf CHF 625.■ festzusetzen (inkl. Spesen), zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer, insgesamt also CHF 673.10.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.